



Landesfachverband Rheinland Pfalz e.V. Kegeln mit den Sektionen Bowling - Classic- Schere

Verwaltungsordnung Sektion Bowling

1. Verwaltungsordnung

1.1 Die Verwaltungsordnungsordnung ist eine verbindliche Rechts- und Organisationsgrundlage für die Sektion entsprechend der Landesfachverband Kegeln e. V., Rheinland-Pfalz nachfolgend genannt LfV.

1.2 Die Sektion Bowling ist als sportfachliche Untergliederung, Organ des LfV.

1.3 Zweck und Aufgaben sind in der LfV-Satzung vorgegeben.

1.4 Die sportlichen und damit verbundenen Verwaltungsaufgaben werden unter Beachtung der einschlägigen Ordnungen durchgeführt.

2. Organe der Sektion Bowling

2.1 Mitgliederjahreshauptversammlung (Sektionsmitgliederversammlung)

2.2 Vorstand

3. Mitgliederjahreshauptversammlung (MJHV) – Sektionsmitgliederversammlung (SMV)

3.1 Zusammensetzung

3.1.1 Mitglieder des Gesamtvorstand

3.1.2 Delegierte der Vereine, Vereinigungen und selbständigen Clubs.

3.2 Die MJHV (SMV) ist das oberste Organ der Sektion Bowling im LfV. Sie beschließt in allen grundsätzlichen Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Sektion. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

3.3 Die MJHV (SMV) tagt einmal jährlich (ordentlich).

3.3.1 Der 1. Vorsitzende beruft sie unter Festlegung von Ort, Termin und Tagesordnung ein.

3.3.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail) mit einer Frist von 4 Wochen mit Rückantwort.

3.3.3 Die Tagesordnung hat u. a. folgende Punkte zu enthalten:

- Festlegung der Stimmberechtigung
- Berichte des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder (jedes 3. Jahr)

- Genehmigung des Haushaltsplans
- Anträge
- Verschiedenes

3.3.4 Die MJHV (SMV) wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung, durch seinen Stellvertreter.

3.3.5 Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

3.3.6 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

3.3.7 Änderungen der Verwaltungsordnung bedürfen 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3.3.8 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Sie werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

3.4 Stimmberechtigt sind mit je einer Stimme:

3.4.1 Mitglieder des Gesamtvorstandes mit je 1 Stimme.

3.4.2 Die Delegierten der Vereine, Vereinigungen und selbständigen Clubs pro angefangene 20 Mitglieder gemäß Bestandserhebung je 1 Stimme.

3.5 Anträge an die MJHV (SMV) sind zum in der Einladung festgesetzten Termin, an den 1. Vorsitzenden einzureichen. Der genaue Termin wird in der Geschäftsordnung geregelt.

3.5.1 Verspätet eingegangene Anträge können nur auf Antrag an die MJHV zur Beratung und Entscheidung zugelassen werden, wenn sie mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen als „dringlich“ anerkannt werden.

3.5.2 Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet (EDV Signatur zulässig).

3.6 Der 1. Vorsitzende kann aus einem wichtigen Grund einer MJHV (SMV) einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn er von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder von 4 Vorstandsmitgliedern des Gesamtvorstandes aufgefordert wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).

3.6.1 Die Tagesordnung einer a. o. MJHV beschränkt sich auf den Anlass der Einberufung.

3.6.2 Eine ordnungsgemäß beantragte a. o. MJHV hat spätestens 6 Wochen nach Ihrer Beantragung zu erfolgen. Zur Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang dem 1. Vorsitzenden der Sektion Bowling die Zahl der zur Einberufung erforderlichen Antragsteller erreicht ist.

- 3.6.3 Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen zuzuleiten.
Siehe Geschäftsordnung: Anträge.

4. **Geschäftsordnung**

4.1 Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren bei der Abstimmung über Anträge, Wahlen und Beschlussfähigkeit in der MJHV (SMV), der Versammlungen der Organe und Ausschüsse, soweit es nicht vorab in der Verwaltungsordnung enthalten ist.

5. **Der Vorstand**

5.1.1 Zusammensetzung Geschäftsführender Vorstand:

Landesvorsitzender
Stellvertretender Landesvorsitzender
Landessportwart
Schatzmeister

5.1.2 Zusammensetzung Erweiterter Vorstand:

Landesjugendwart
Ranglistenwart/Passstelle
Schriftführer/Pressewart
Landeslehrwart und Beauftragter für den Leistungssport
Seniorenwart

5.1.3 Der Gesamt Vorstand ist bei Vorstandsentscheidungen mit jeweils 1 Stimme stimmberechtigt. Im Falle einer Putt-Situation zählt die Stimme des Landesvorsitzenden doppelt.

5.2 Aufgaben

5.2.1 Die Aufgaben des Vorstands und seiner Mitglieder ergeben sich aus der Lfv – Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen aus der MJHV (SMV). Der Vorstand ist befugt und im Sinne seiner Interessenvertretung verpflichtet, Maßnahmen und Entscheidungen in allen Angelegenheit zu treffen, sofern diese nicht der MJHV (SMV) vorbehalten sind. Erstellung des Sektionshaushalts für den organisatorischen und sportlichen Bereich. Verteilung der Mittel, entsprechend des Haushaltsplanes und den Grundsätzen sparsamer Haushaltsführung.

5.2.2 Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der 1. Vorsitzende für diese Zeit eine Ersatzperson ernennen.

5.2.3 Scheidet der 1. Vorsitzende aus, übernimmt der Stellvertreter das Amt bis zur nächsten MJHV (SMV)

6. **Rechtsgrundlagen**

Die Satzung und Ordnungen des LfV sind für die Sektion Bowling im LfV maßgebliche Rechtsgrundlagen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beachten und

anzuwenden sind. Die Organe der Sektion Bowling können ergänzende Bestimmungen, die nicht im Widerspruch zu Satzung und Ordnung des LfV stehen, erlassen

7. **Inkrafttreten**

Die Verwaltungsordnung wurde 24. August 2008 in der außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht, und tritt mit Genehmigung durch den Landesfachverband e.V. Kegeln in Kraft.

This document was created with Win2PDF available at <http://www.win2pdf.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.
This page will not be added after purchasing Win2PDF.